

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/12/22 85/17/0126

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 22.12.1988

Index

23/04 Exekutionsordnung

Norm

EO §35:

Rechtssatz

Im Rahmen des Oppositionsverfahrens kann eine Fehlerhaftigkeit oder Gesetzwidrigkeit des Titelbescheides nicht geltend gemacht werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985170126.X01

Im RIS seit

11.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$